

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma Schanbacher GmbH, nachfolgend Schanbacher GmbH genannt

1. Geltungsbereich, Form

1.1.

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Schanbacher GmbH (nachfolgend "Schanbacher GmbH" oder "Auftraggeberin") mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend "Auftragnehmer"), bezüglich der Lieferung von Waren. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer ein Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2.

Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie der Geschäftsführer der Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis der AGB des Auftragnehmers eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das die Geschäftsbedingungen des auf Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Im Übrigen gilt § 306 Abs. 2 BGB.

1.3

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Auftraggeberin jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Auftraggeberin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.4.

Individuelle Vereinbarungen z.B. Rahmenverträge, Einzelabrufe und Angaben in der Bestellung der Auftraggeberin haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Dies gilt auch für die Regelungen dieser Ziffer 1.5.

2. Vertragsschluss, Leistungsänderungen

2.1

Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für die Auftraggeberin, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgegeben, keine Verpflichtung. Die Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2.

Änderungen des Vertragsinhalts wie z.B. des Liefer- und Leistungsumfangs, die sich aus Sicht des Auftragnehmers als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich vor deren Umsetzung unter Mitteilung etwaiger entstehender Mehraufwendungen anzeigen. Änderungen sowie deren Umsetzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

3. Lieferbedingungen, Bestimmungsort

3.1.

Die Lieferung von Waren erfolgt DDP (geliefert verzollt) gemäß Incoterms 2020 an den von der Auftraggeberin genannten Bestimmungsort.

3.2.

Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort genannt, so gilt als Bestimmungsort der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Sitz der Auftraggeberin.

4. Preisstellungs- und Zahlungsbedingungen

4.1.

Der Preis schließt alle Leistungen, Nebenleistungen und Kosten des Auftragnehmers, insbesondere Reisekosten und -zeiten, Spesen, Verpackungs- und Transportkosten, Zölle, Abgaben, ausländische Steuern und sonstige Kosten einer Einfuhr aus Anlass des Vertrags/der Bestellung sowie Versicherungssteuer mit ein (Nettopreis). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten und gesondert auszuweisen.

4.2.

Der Auftragnehmer wird für alle Steuern und sonstigen Abgaben verantwortlich sein, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen an die Auftraggeberin anfallen, einschließlich z.B. Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Versicherungssteuer oder andere ähnliche Abgaben. Die Auftraggeberin hat das Recht, vom Auftragnehmer einen Nachweis darüber zu verlangen, dass die Steuern und/oder sonstigen Abgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden. Sollte die Auftraggeberin dennoch aufgrund von steuerrechtlichen Anforderungen die Steuerschulden tragen müssen, z.B. als Steuerschuldner oder als Haftender, hat sie das Recht, vom Auftragnehmer eine Freistellung von der Zahlungsverbindlichkeit bzw. eine Erstattung der gezahlten Steuern zu verlangen.

4.3.

Die Vereinbarung von Preisanpassungsklauseln ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses ist ausgeschlossen.

4.4.

Der Auftragnehmer erstellt über jede Bestellung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung. Entsprechende Leistungsnachweise über Art und Umfang der Leistungserbringung (Lieferscheine, Frachtbriefe etc.) sind beizufügen.

4.5

Die Rechnungsstellung hat in Papierform ausschließlich an den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Sitz der Auftraggeberin zu erfolgen. Die Rechnungsstellung per Mail hat ausschließlich im PDF-Format an die folgende Mailadresse zu erfolgen:
info@schanbachergmbh.de

4.6.

Vorbehaltlich der Rechnungsprüfung erfolgen Zahlungen nach Leistungserbringung, Fälligkeit und Rechnungseingang innerhalb von 30 Kalendertagen. Fristbeginn ist das Rechnungseingangsdatum bei der vorgenannten Rechnungseingangsstelle. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der Auftraggeberin eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Auftraggeberin nicht verantwortlich.

4.7.

Wird der Zahlungsverkehr des Auftragnehmers über das Ausland abgewickelt, gehen die dafür anfallenden Entgelte/Gebühren zu seinen Lasten.

5. Informationspflicht des Auftragnehmers

5.1.

Sofern der Auftragnehmer von der vereinbarten Leistung abweicht, wird er die Auftraggeberin ausdrücklich darauf hinweisen.

5.2.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin über Lösungen, die in Abweichung zur vereinbarten Leistung ökonomisch oder technisch besser geeignet sind, zu informieren und der Auftraggeberin diese anzubieten.

5.3.

Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig einhalten kann, hat er die Auftraggeberin unverzüglich und unter Angabe der Gründe darüber zu unterrichten.

6. Verpackung

Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

7. Termine, Verzug und Verzugsschadenersatz

7.1.

Die mit der Auftraggeberin vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindliche Vertragsfristen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarten Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.

7.2.

Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie jede Teillieferung oder Teilleistung bedürfen zudem der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

7.3.

Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Auftraggeberin nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Ziff. 7.4. bleibt unberührt.

7.4.

Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann die Auftraggeberin – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. zu erbringenden Leistung. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt ihr vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Verzugsschadenersatz kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. Der pauschalierte Ersatz des Verzugsschadens ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

8. Gefahrenübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

8.1.

Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

8.2.

Im Übrigen geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an den Erfüllungsort und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch eine von der Auftraggeberin zur Vertretung ermächtigten Person auf diese über. Die Auftraggeberin prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (insbesondere Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Eine weitergehende Untersuchung erfolgt nicht. Verdeckte Mängel sind nach deren Entdeckung von der Auftraggeberin unverzüglich gemäß § 377 HGB zu rügen.

9. Mängelansprüche, Verjährung

9.1.

Die Rechte der Auftraggeberin bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

9.2.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, einen Mangel im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen geltend zu machen, wenn eine dem Auftragnehmer gesetzte, angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos geblieben ist.

10. Produkthaftung

10.1.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit er für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, die Auftraggeberin von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

10.2.

Darüber hinaus hat die Auftraggeberin Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihr in diesem Zusammenhang entstehen.

10.3.

Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.

10.4.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Schutzrechte

11.1.

Wird die Auftraggeberin von einem Dritten im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer wegen vermeintlicher patentrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern der Auftraggeberin und unbeschadet gesetzlicher Ansprüche verpflichtet, diese von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

11.2.

Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 3 Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Auftraggeberin von der Schutzrechtsverletzung. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch in 5 Jahren von seiner Entstehung an.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1.

Ein verlängerter, weitergeleiteter, erweiterter oder nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an den bestellten Waren wird von der Auftraggeberin nicht anerkannt.

12.2.

Nimmt die Auftraggeberin ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Eigentumsübertragung an (einfacher Eigentumsvorbehalt), erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die Ware.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

13.1

Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13.2.

Der Auftragnehmer hat nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht.

13.3.

Abtretungen von Forderungen gegen die Auftraggeberin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, die diese nicht unbillig verweigern wird.

14. Vertragsbeendigung

Die Kündigung des Vertrags bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Auftraggeberin kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

15. Vertragssprache, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

15.2.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

15.3.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.